

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Donnerstag, der 02.04.2026

Nr. 13

2026

Inhalt:

- 84 Manövermeldung (13.04.2026 – 22.05.2026)
- 85 Manövermeldung (20.04.2026 – 24.04.2026)
- 86 Manövermeldung (15.04.2026 – 16.04.2026)
- 87 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Denkmalgerechte Umnutzung einer Kapelle zu Wohnraum
- 88 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 23. März 2026
- 89 ZWECKVERBAND SCHULZENTRUM EICHSTÄTT-SCHOTTENAU: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2026
- 90 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 77 "Feiwasser" Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe in der Fassung vom 26.03.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 91 Markt Gaimersheim: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 75 „Kraibergstraße Nordost“
- 92 Markt Gaimersheim: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 74 „Am Kraiberg“
- 93 Markt Gaimersheim: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 73 „Zwischen Gabelberger Straße und Bahnlinie“
- 94 Markt Gaimersheim: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 71 „Westlich der Ingolstädter Straße“
- 95 Markt Gaimersheim: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 70 „Zwischen Römerstraße und Retzbach“
- 96 Markt Gaimersheim: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 26.1 „Östlich der Ziegeleistraße II“

Bekanntmachungen des Landratsamtes

84 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 13.04.2026 bis 22.05.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Eichstätt, Adelschlag, Buxheim, Gaimersheim, Hitzhofen, Stammham, Kösching, Großmehring, Altmannstein, Pfförring und Hepberg eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 35 Soldaten sowie 8 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.



Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der üübenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

85 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

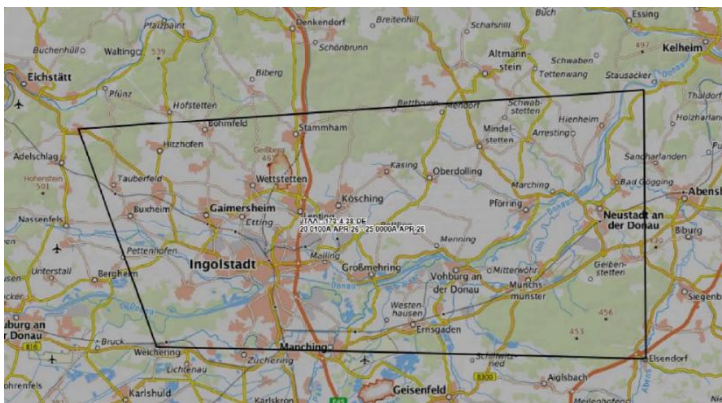
in der Zeit von 20.04.2026 bis 24.04.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Adelschlag, Hitzhofen, Böhmfeld, Buxheim, Gaimersheim, Wettstetten, Stammham, Kösching, Oberdolling, Pförring, Mindelstetten, Lenting und Altmannstein eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 20 Soldaten sowie 7 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



86 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

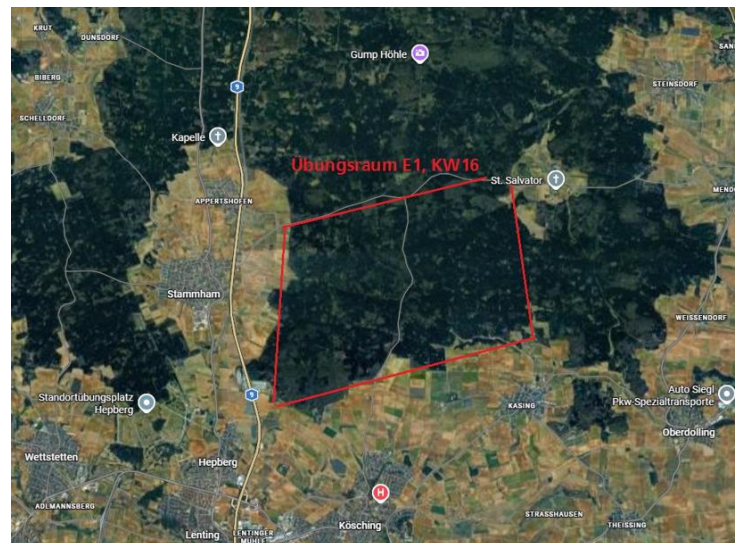
in der Zeit von 15.04.2026 bis 16.04.2026 führt die Bundeswehr im Gemeindebereich Köschinger Forst und vom 04.05.2026 bis 07.05.2026 und vom 11.05.2026 bis 13.05.2026 im Gemeindebereich Kipfenberg, Böhmfeld, Wettstetten, Hepberg, Lenting, Kösching und Stammham eine Wehrübung durch.

Es werden ca. k. A. an Soldaten sowie k. A. an Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Manchinger Str. 1, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



87 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Denkmalgerechte Umnutzung einer Kapelle zu Wohnraum

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 der Gemarkung Wackerstein am 24.03.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 1297-2025-BF) erteilt:

Denkmalgerechte Umnutzung einer Kapelle zu Wohnraum**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.032 und in der Gemeinde Pforring, Marktplatz 1, 85104 Pforring, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 24.03.2026
gez.
Fischer

88 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 23. März 2026

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³In der Gemarkung Arnbuch wird das Grundstück Fl.-Nr. 117/0 sowie die Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 118/0, 114/0 und 113/0 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. ⁴Im Gegenzug werden dem Landschaftsschutzgebiet von den Grundstücken Fl.-Nrn. 125/0 und 103/0, Gemarkung Arnbuch, zwei Teilflächen hinzugefügt, die bislang nicht Schutzgebiet waren. ⁵Die neuen Grenzen des Schutzgebiets im Bereich der Stadt Beilngries ergeben sich aus dem Kartenausschnitt M 1:1.500, M 1:2.500, M 1:3.100 und M 1:5.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung sind. ⁶Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁷Die neue Fläche wird der Tabuzone des Zonierungskonzepts Windkraft zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 23. März 2026
Landkreis Eichstätt

Bernhard Sammler
Stv. Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

➔ **Die diesbezüglichen Anlagen befinden sich auf den letzten Seiten des Amtsblattes.**

ZWECKVERBAND SCHULZENTRUM

EICHSTÄTT-SCHOTTENAU

89 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2026

I.

Die Versammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau hat am 18.03.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bekannt gemacht wird:

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2026 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 3.159.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 13.006.000 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.300.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 14.820.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Bewirtschaftungskostenumlage), wird auf 2.786.350 € festgesetzt (Umlagesoll).
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 631.000 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.03.2026, Geschäftszeichen ROB-12.2-1444.12.2_01-25-5-2, zur Haushaltssatzung 2026 und zum Haushaltsplan Stellung genommen und den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 40 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer Nr. 104, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, 25. März 2026
Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

gez.

Alexander Anetsberger, Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

90 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 77 "Feiwasser" Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwürfe in der Fassung vom 26.03.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 22.05.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Freiwasser“ beschlossen. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines verdichteten urbanen Gebiets mit Wohnungen und dem neuen Betriebshof der Feuerwehr Eichstätt.

In der Sitzung vom 26.03.2026 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 77 „Freiwasser“ gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans liegen die Grundstücke mit den Flurnummern 1730 und 1732 der Gemarkung

Eichstätt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rund 1,08 ha.

Der Umgriff ist aus den beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Für den vorgenannten Bauleitplan ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Entwurf (Stand 26.03.2026) des Bebauungsplans Nr. 77 "Freiwasser", mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

13.04.2026 bis einschließlich 15.05.2026

auf der Internetseite www.eichstaett.de / Rathaus / Informationen / Bauleitplanverfahren / öffentliche Auslegungen veröffentlicht.

Gleichzeitig liegen die Unterlagen zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 2. Stock des Rathauses (Marktplatz 11) an der Anschlagtafel des Stadtbauamtes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist elektronisch per Mail an bauleitplanung@eichstaett.de, alternativ auch schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist elektronisch per Mail an bauleitplanung@eichstaett.de, alternativ auch schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch / menschliche Gesundheit	- Begründung - Schalltechnische Untersuchung - Stellungnahme Landratsamt Eichstätt - Stellungnahme Deutsche Bahn AG
Tiere / Pflanzen Biologische Vielfalt	- Begründung - Artenschutzrechtliche Einschätzung - Stellungnahme Landratsamt Eichstätt - Stellungnahme Regierung von Oberbayern - Stellungnahme Regionaler Planungsverband Ingolstadt
Boden, Geologie	- Begründung - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Wasser	- Begründung - Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt - Stellungnahme Stadtwerke Eichstätt - Stellungnahme Regierung von Oberbayern - Stellungnahme Regionaler Planungsverband Ingolstadt
Landschaft / Erholung	- Begründung - Stellungnahme Regierung von Oberbayern - Stellungnahme Regionaler Planungsverband Ingolstadt
Luft / Klima	- Begründung - Stellungnahme Regierung von Oberbayern - Stellungnahme Regionaler Planungsverband Ingolstadt
Kultur- und Sachgüter	- Begründung - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

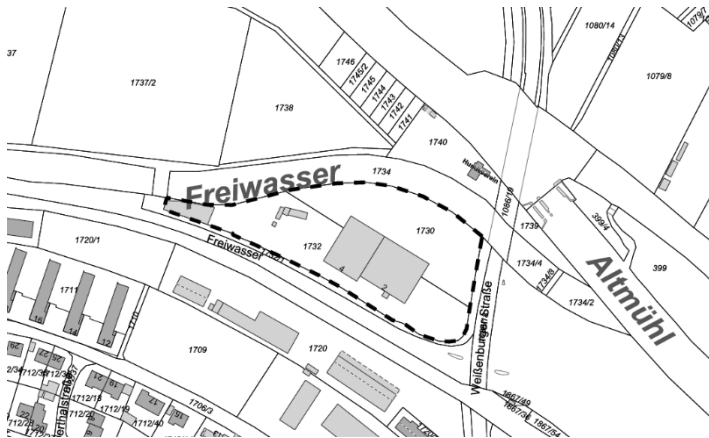
Eichstätt, den 31.03.2026

Gez.

Elisabeth Gabler
2. Bürgermeisterin

Anlage:

Lageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77 "Freiwasser"



Bekanntmachungen anderer Behörde

Markt Gaimersheim

91 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 75 „Kraibergstraße Nordost“

Der Marktgemeinderat hat am 18.03.2026 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

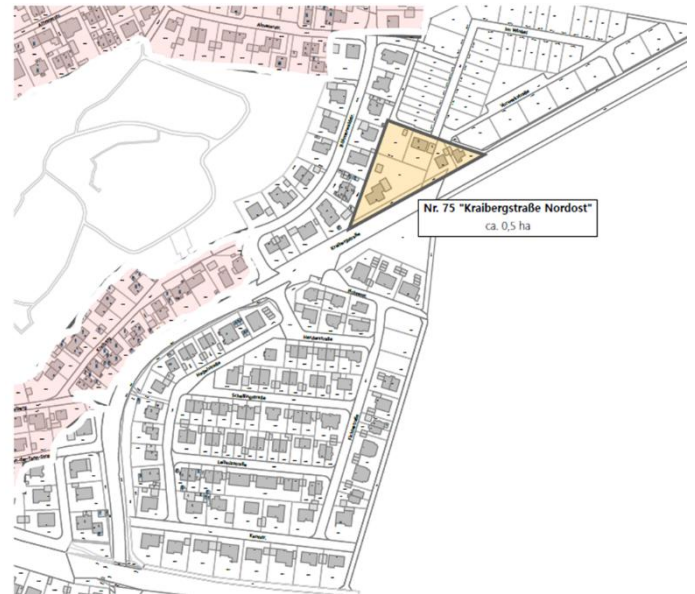
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gaimersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungs-

ansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 75 (Geltungsbereich schwarz umrandet)

Markt Gaimersheim
gez.
Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin

92 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 74 „Am Kraiberg“

Der Marktgemeinderat hat am 18.03.2026 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

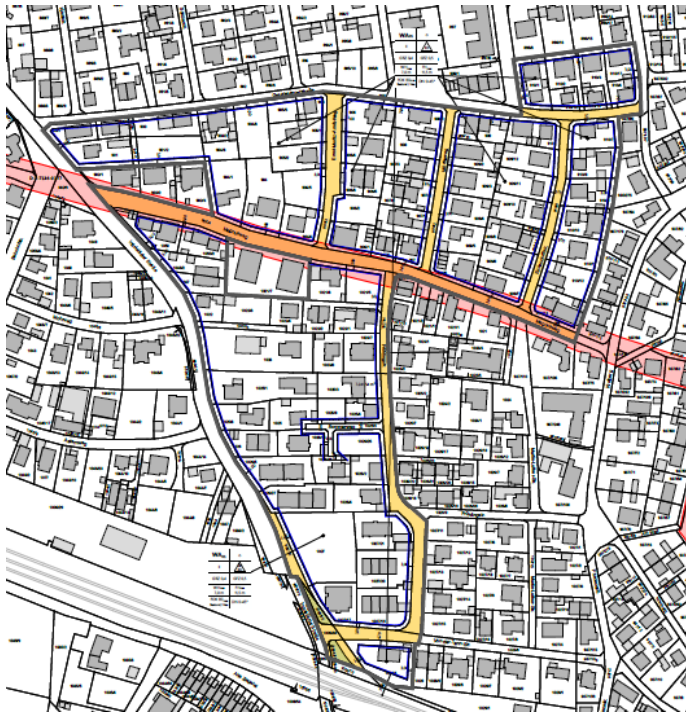
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gaimersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 74 (Geltungsbereich schwarz umrandet)

Markt Gaimersheim
gez.

Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin

93 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 73 „Zwischen Gabelsberger Straße und Bahnlinie“

Der Marktgemeinderat hat am 18.03.2026 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

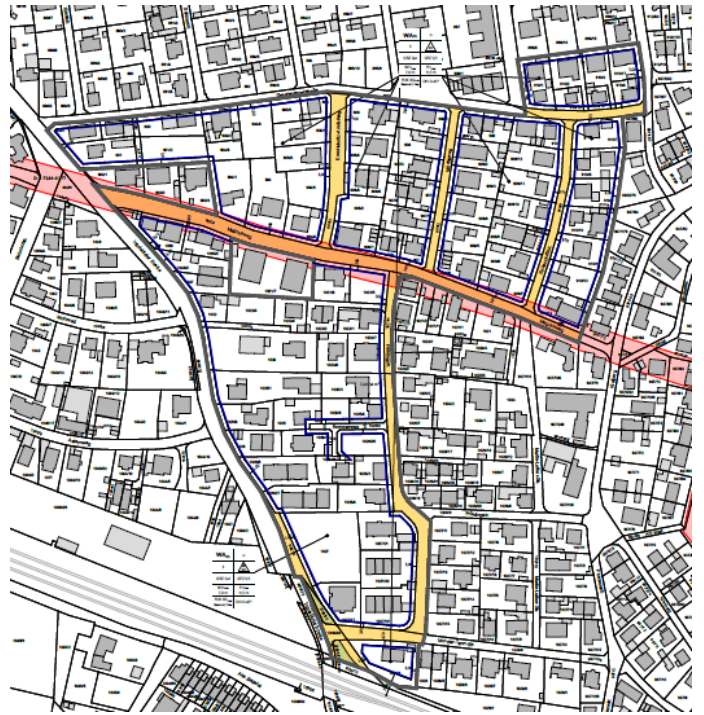
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gaimersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 73 (Geltungsbereich schwarz umrandet)

Markt Gaimersheim
gez.

Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin

94 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 71, „Westlich der Ingolstädter Straße“

Der Marktgemeinderat hat am 18.03.2026 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

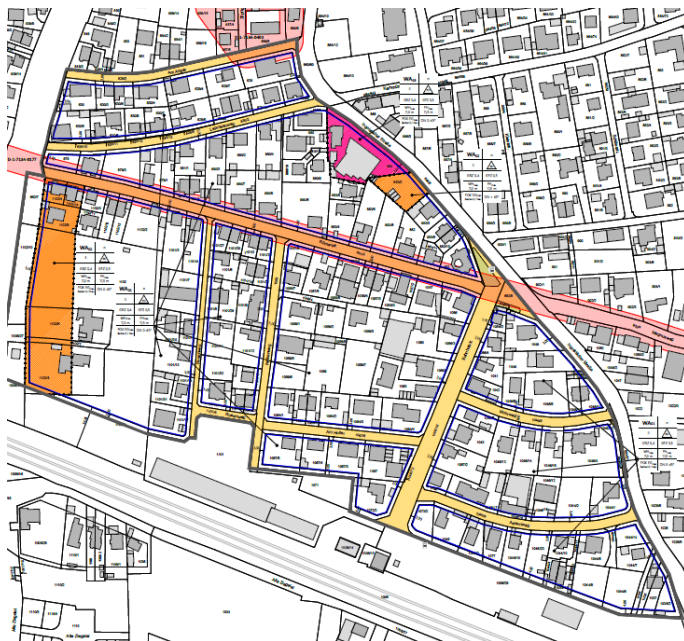
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gaimersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 71 (Geltungsbereich schwarz umrandet)

Markt Gaimersheim
gez.
Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin

95 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 70, „Zwischen Römerstraße und Retzbach“

Der Marktgemeinderat hat am 18.03.2026 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

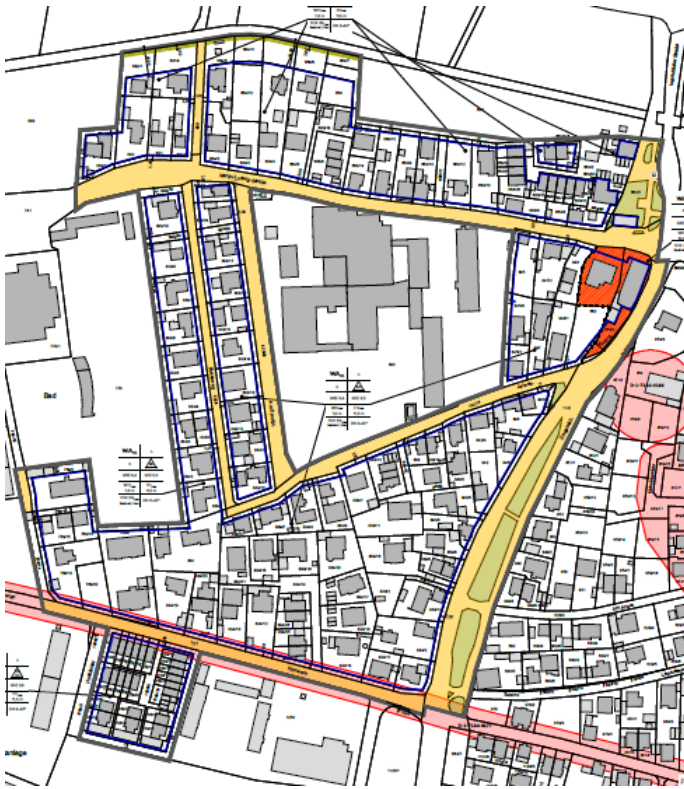
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gaimersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 70 (Geltungsbereich schwarz umrandet)

Markt Gaimersheim
gez.

Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin

96 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 26.1 „Östlich der Ziegeleistraße II“

Der Marktgemeinderat hat am 18.03.2026 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

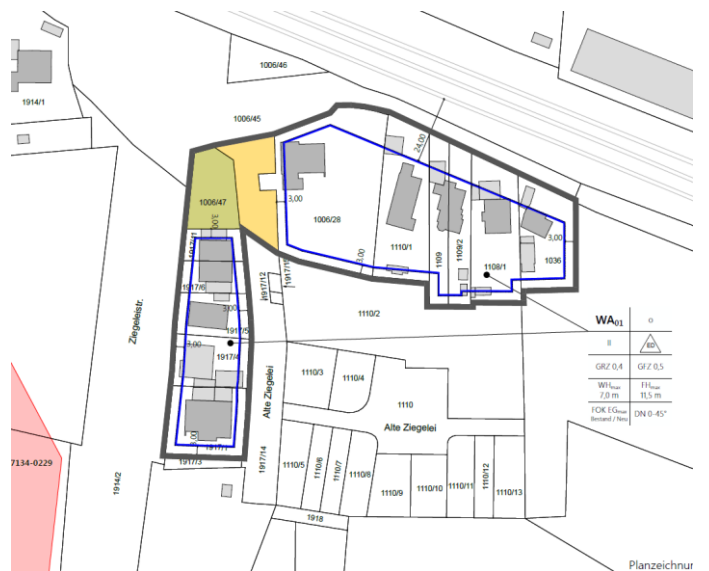
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gaimersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 26.1 (Geltungsbereich schwarz umrandet)

Markt Gaimersheim
gez.

Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin

Anlagen zur Bekanntmachung Nr. 88

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 23. März 2026

Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 21. Juli 2025



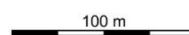
Landratsamt Eichstätt

Fachinformationssystem Naturschutz

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung



Maßstab 1:3.100 - 1 cm entspricht 31,00 m





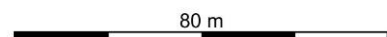
Landratsamt Eichstätt

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung



Maßstab 1:1.500 - 1 cm entspricht 15,00 m





Landratsamt Eichstätt

 **Fachinformationssystem Naturschutz**
Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung



Maßstab 1:2.500 - 1 cm entspricht 25,00 m

